

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG § 3 – Anpassung der Miteigentumsanteile vor Teilung nach § 3 WEG; Zusammenlegung bzw. Spaltung von Miteigentumsanteilen

BGB § 1772 – Volljährigenadoption mit Wirkung einer Minderjährigenadoption; Auswirkungen auf die Verwandtschaftsverhältnisse der Tochter

Rechtsprechung

DSGVO Art. 16, 17; HGB § 10a Abs. 3 – Löschung von Wohnanschrift, Geburtsdatum und Unterschrift im Handelsregister

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

WEG § 3

Anpassung der Miteigentumsanteile vor Teilung nach § 3 WEG; Zusammenlegung bzw. Spaltung von Miteigentumsanteilen

I. Sachverhalt

Zwei Ehepaare (A, bestehend aus A1 und A2, und B, bestehend aus B1 und B2) sind gleichanteilige Eigentümer (jeweils 1/4 Miteigentumsanteil) eines Grundstücks, das mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut ist. In dem Wohnhaus befinden sich drei Wohnungen. Die Ehepaare A und B wollen an dem Grundbesitz Wohnungseigentum dahingehend begründen, dass jeweils 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück verbunden wird mit dem jeweiligen Sondereigentum an einer Wohnung. Die Wohnungen sind annähernd gleich groß, weshalb der zu bildende Miteigentumsanteil an dem Grundstück jeweils 1/3 betragen soll.

Das Wohnungseigentum an der Wohnung Nr. 1 soll künftig den Eheleuten A zu jeweils 1/2 Anteil, das Wohnungseigentum an der Wohnung Nr. 2 soll künftig den Eheleuten B zu jeweils 1/2 Anteil und das Wohnungseigentum an der Wohnung Nr. 3 soll künftig den Eheleuten A und den Eheleuten B zu gleichen Teilen, also zu jeweils 1/4 Anteil, zustehen.

II. Frage

Wie kann in dem Teilungsvertrag gem. § 3 WEG erreicht werden, dass die Zahl der Miteigentumsanteile (aktuell vier Anteile zu je 1/4) der Zahl der zu bildenden Sondereigentumseinheiten entspricht (drei Einheiten zu 1/3) und somit die gewünschte Verteilung von Miteigentumsanteilen und Eigentümerstruktur erreicht wird?

III. Zur Rechtslage

1. Anpassung der Miteigentumsanteile im Rahmen der WEG-Aufteilung

Nach den zwingenden Bestimmungen des § 3 WEG kann das Sondereigentum an einer Wohnung jeweils nur mit *einem* Miteigentumsanteil verbunden werden (vgl. BGH NJW 1983, 1672). Im vorliegenden Fall müssen somit die bisherigen vier Miteigentumsanteile

von je 1/4 von A1, A2, B1 und B2 auf drei Miteigentumsanteile zu je 1/3 „reduziert“ werden. Nur wenn im Ergebnis drei Miteigentumsanteile bestehen, kann die hier gewünschte Aufteilung erfolgen.

a) Erfordernis der (vorherigen) Zusammenlegung bzw. Übertragung von Miteigentumsanteilen?

Entsprechend hält es die Literatur unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH für erforderlich, die Miteigentumsanteile zunächst zusammenzulegen bzw. zu übertragen (vgl. BeckOGK-WEG/M. Müller, Std.: 1.12.2023, § 3 Rn. 33; Hupka, in: Weber, Kölner Formularbuch Wohnungseigentumsrecht, 2. Aufl. 2023, Kap. 2 Rn. 160; Bärmann/Armbrüster, WEG, 15. Aufl. 2023, § 3 Rn. 18 f.; Weber, in: Limmer/Hertel/Frenz, Würzburger Notarhandbuch, 6. Aufl. 2022, Teil 2, Kap. 4 Rn. 47 (Übertragung für erforderlich haltend); Mang, in: Beck'sche Online-Formulare Vertrag, Std.: 1.12.2023, Form. 27.1 Anm. 8; BeckOK-WEG/Leidner, Std.: 1.1.2024, § 3 Rn. 14 (jedoch keine ausdrückliche Erklärung in der notariellen Urkunde verlangend); ausführlich zu dieser Thematik: Ott, BWNotZ 2015, 73).

In dem vorliegenden Fall wäre – rein mathematisch – allein eine Zusammenlegung nicht möglich, sondern es müsste faktisch jeder Miteigentümer (A1, A2, B1 und B2) einen Teil seines Miteigentumsanteils **abspalten**. Diese vier abgespaltenen Teile müssten sodann wieder zu einem Anteil 1 von 1/3 zusammengeführt werden sowie zusätzlich die verbliebenen „Anteile“ von A1 und A2 bzw. von B1 und B2 jeweils paarweise zu wiederum einem je einheitlichen Miteigentumsanteil **zusammengeführt** werden (zu einem Anteil 2 von 1/3 und einem Anteil 3 von 1/3), um das gewünschte Ergebnis zu erreichen.

b) Möglichkeit der Neuordnung im Zuge der Aufteilung nach § 3 WEG; Fehlverständnis der BGH-Rechtsprechung

Wie dieses Ergebnis von letztlich drei Miteigentumsanteilen erreicht wird, ist u. E. jedoch gänzlich unerheblich. Vielmehr können die bestehenden **Miteigentumsanteile im Rahmen der dinglichen Einigung gem. § 3 WEG gänzlich neu geordnet** werden. Insofern gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass durch die WEG-Aufteilung der *Inhalt* des Eigentums am *gesamten* Grundstück durch die derzeitigen Eigentümer gemeinschaftlich festgelegt wird. Bei der WEG-Aufteilung handelt sich gerade nicht um eine Verfügung über die bestehenden separaten Miteigentumsanteile, sondern um eine **gemeinschaftliche Verfügung i. S. v. § 747 S. 2 BGB analog** (zur Notwendigkeit einer Analogie, weil die Bestimmung des Eigentumsinhalts keine Verfügung im Sinne des BGB ist, vgl. DNotI-Report 2023,

89, 91) und nicht gem. § 747 S. 1 BGB. Eine solche Ausgestaltung des Eigentumsinhalts lässt § 3 WEG zu (vgl. zu der mit dem WEG eröffneten Möglichkeit, den Inhalt des Grundstückseigentums rechtsgeschäftlich ausgestalten zu können: BeckOGK-WEG/Meier, Std.: 1.6.2023, § 5 Rn. 2-13). Insbesondere ist es u. E. **nicht erforderlich**, den vermeintlichen „Zwischenschritt“ der **Neuordnung der Anteile mittels einer ausdrücklichen Zusammenlegung oder Spaltung** der bisherigen Miteigentumsanteile vorzunehmen (ebenfalls keine ausdrückliche Regelung in der notariellen Urkunde für erforderlich haltend: BeckOK-WEG/Leidner, § 3 Rn. 14; Ott, BWNotZ 2015, 73, 74 f.).

Das Erfordernis einer solchen Zusammenlegung oder Spaltung der bisherigen Miteigentumsanteile lässt sich u. E. auch nicht der BGH-Rechtsprechung entnehmen. Der BGH führt vielmehr aus, dass es unzutreffend sei, § 3 WEG so zu verstehen, „als müssten schon **vor** einer Vereinbarung über die Bildung von Wohnungseigentum so viele gewöhnliche Miteigentumsbruchteile vorliegen, als für die Zuordnung des Sondereigentums an den Wohnungen notwendig sind“ (BGH NJW 1983, 1672; Hervorhebung durch DNotI).

Weiter führt der BGH ausdrücklich aus:

*„Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck von § 3 WEG schließen es aber aus, dass die beteiligten Miteigentümer **in einem auf die Begründung von Wohnungseigentum gerichteten dinglichen Vertrag (§§ 3, 4 Abs. 1 WEG) sowohl die Zahl der Miteigentumsanteile verändern (zusammenlegen) als auch diesen (neuen) Anteilen jeweils das Sondereigentum an einer Wohnung zuordnen. So gesehen soll die Zusammenlegung der Anteile die Entstehung von Wohnungseigentum nur ermöglichen und vorbereiten. Die gegenteilige Auffassung würde in den praktisch nicht seltenen Fällen der vorliegenden Art auch zu einem sachlich unnötigen Umweg mit einer Zwischeneintragung der beteiligten Miteigentümer führen, wobei sie zusätzlich gezwungen wären, für ihre Beteiligung an dem vereinigten Miteigentumsanteil mindestens übergangsweise eine BGB-Gesellschaft zu bilden, die nicht ihrem Willen entspricht. Dem von Weitnauer (DNotZ 1960, 118 Fn. 9) vorgeschlagenen und vom LG München (Rpflger 1969, 431) dann beschrittenen einfacheren Lösungsweg, den auch der Senat für richtig hält, wird deshalb in der Literatur weitgehend zugestimmt (vgl. [...]). Entgegen der Auffassung des vorliegenden OLG geht es dabei nicht darum, in methodisch bedenklicher Weise das Bestreben nach einem sachgerechten Ergebnis mit dem Ergebnis selbst gleichzusetzen. Der beschriebene Weg beruht vielmehr auf sachgerechter und praktisch vernünftiger Auslegung von § 3 WEG, nach der eine vertragliche Begründung von Wohnungseigentum unter gleichzeitiger Zusammenlegung der Miteigen-***

tumsanteile zulässig ist. Das bedeutet für den Grundbuchvollzug, dass entgegen der Auffassung des OLG Neustadt (NJW 1960, 1067) die Zusammenlegung der 1/4 Miteigentumsanteile lediglich im Wohnungsgrundbuch (§ 7 Abs. 1 WEG) verlautbart wird (...). Vor Eintragung im Wohnungsgrundbuch gibt es keine Miteigentümer „verbunden in Wohnungseigentum“ (wie das OLG Neustadt meint; krit. dazu Weitnauer, DNotZ 1960, 118 Fn. 9); mit entsprechender Eintragung im Wohnungsgrundbuch ist der **einheitliche auf Bildung von Wohnungseigentum unter Zusammenlegung der Miteigentumsanteile gerichtete dingliche Vertrag** vollzogen. Das Grundbuchblatt des Grundbuchs wird von Amts wegen geschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 3 WEG, soweit nicht von der Möglichkeit des § 7 Abs. 2 WEG Gebrauch gemacht wird). Weitere Eintragungen dort sind nicht mehr veranlasst.“

(BGH NJW 1983, 1672; Hervorhebung durch DNotI)

Nach unserem Dafürhalten ist dem BGH zuzustimmen, wenn er – dogmatisch überzeugend – ausführt, dass die „**Neubildung**“ der Miteigentumsanteile ein **Teil der dinglichen Einigung gem. § 3 WEG** sei. Eine gesonderte Eigentumsübertragung von einzelnen Miteigentumssplittlern gem. §§ 873, 925 BGB ist mithin nicht erforderlich (i. E. auch BeckOK-WEG/Leidner, § 3 Rn. 14; Ott, BWNNotZ 2015, 73, 74).

c) Kontrollüberlegung: Vorgehen bei nachträglicher Quotenänderung

Als Kontrollüberlegung kann u. E. auch die herrschende Rechtsauffassung zur sog. nachträglichen Quotenänderung herangezogen werden. So können sich die Eigentümer über eine nachträgliche Änderung (Erhöhung oder Herabsetzung) der Miteigentumsanteile einigen. Hier muss eine solche Verschiebung der Miteigentumsanteile **nicht durch eine separate Verfügung über jeden Miteigentumssplitter** erfolgen, sondern es ist vielmehr möglich, dass **sämtliche Miteigentümer gemeinsam die Anteile neu festlegen** und damit neu ordnen (Hügel/Elzer, WEG, 3. Aufl. 2021, § 3 Rn. 14; Münch-KommBGB/Krafka, 9. Aufl. 2023, § 3 WEG Rn. 17). Hierbei muss ebenfalls nicht offengelegt werden, wie nun diese Neuordnung mathematisch erfolgt, d. h. bspw. von welchem Anteil die Erhöhung eines Anteils „stammt“ (wie viel also von wem abgespalten und neu zusammengelegt bzw. übertragen wurde). In diesen Fällen reicht es nach ganz herrschender und überzeugender Meinung aus, dass **in der Summe alle neu gebildeten Miteigentumsanteile ein Ganzes** ergeben (vgl. Bay-OblG MittBayNot 1993, 214, 215; OLG Hamm NJW-RR 1986, 1275, 1276; Weber, in: Weber, Kölner Formularbuch Wohnungseigentumsrecht, Kap. 4 Rn. 13; Schöner/Stöber, 16. Aufl. 2020, Rn. 2974; Hügel/Müller, Wohnungseigentum, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 164;

Schneider, in: Bauer/Schaub, GBO, 5. Aufl. 2023, AT E. Rn. 341). Nichts anderes kann u. E. für die *anfängliche* Begründung von Wohnungseigentum gelten.

d) Zwischenergebnis

Die Bestimmung der Anzahl sowie der jeweiligen Größe der Miteigentumsanteile ist ein Bestandteil der dinglichen Einigung gem. § 3 WEG. Eines zusätzlichen, zeitlich vorgeschalteten Rechtsgeschäfts i. S. d. §§ 873, 925 BGB bedarf es nicht. Dies verdeutlicht auch die WEG-Aufteilung eines Grundstücks durch einen Alleineigentümer gem. § 8 WEG; denn die Bildung von Miteigentumsanteilen ist hier *außerhalb* des WEG-rechtlichen Aufteilungsakts gar nicht zulässig. Demgegenüber bei einer Aufteilung gem. § 3 WEG die „Neubildung“ der Miteigentumsanteile als einen außerhalb der WEG-Aufteilung stattfindenden (zusätzlichen) Rechtsakt anzusehen, erscheint weder dogmatisch zwingend noch überzeugend. Vielmehr ist die **rechtsgeschäftliche Bestimmung der Anzahl sowie der jeweiligen Größe der Miteigentumsanteile unter gleichzeitiger inhaltlicher Ausgestaltung derselben nach dem WEG ein einziger einheitlicher Rechtsakt**.

e) Abweichende Rechtsprechung des OLG München zur Kombination aus § 3 WEG und § 8 WEG

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des **OLG München** hingewiesen, die auf den ersten Blick zu einer gegenteiligen Sichtweise verleiten könnte. Nach Ansicht des Gerichts soll es nämlich für die Anwendbarkeit der vom BGH (NJW 1983, 1672) angestellten Überlegungen einen Unterschied machen, ob die Anzahl der Miteigentumsanteile im Rahmen des Aufteilungsvorgangs verringert oder erhöht wird. Das OLG München hält die vorstehend zitierten Ausführungen des BGH (NJW 1983, 1672) allein für die Konstellation der *Verringerung* der Anzahl der Miteigentumsanteile für anwendbar und sieht nur in diesem Fall eine Teilung nach § 3 WEG als gegeben an. Bei einer *Erhöhung* der Anzahl der Miteigentumsanteile würden hingegen bestehende Miteigentumsanteile weiter „unterteilt“, sodass angeblich **(auch) eine Teilung gem. § 8 WEG erforderlich sei, ggf. in Kombination mit § 3 WEG** (OLG München, MittBayNot 2021, 40 Rn. 19 und Rn. 21).

Diese Auffassung des OLG München vermag nicht zu überzeugen. Die WEG-Aufteilung eines mehreren Personen gehörenden Grundstücks erfolgt *grundsätzlich* durch Einigung i. S. v. § 3 WEG, und zwar unabhängig davon, ob sich die Anzahl der Miteigentumsanteile erhöht oder verringert oder unverändert bleibt. Eine (unmittelbare) Anwendung von **§ 8 Abs. 1 WEG** ist nur *ausnahmsweise* dann in Betracht zu ziehen, **wenn sich das bisherige Berechtigungsverhältnis am Grund-**

stück (hier: in Gestalt einer Bruchteilsgemeinschaft i. S. v. §§ 741 ff. BGB) **unverändert an allen neu gebildeten Sondereigentumseinheiten fortsetzen soll**, wofür wiederum die Anzahl der gebildeten Sondereigentumseinheiten keine Rolle spielt (zur Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 WEG in diesem Ausnahmefall vgl. Bay-OBLG NJW 1969, 883). Eine unveränderte Fortsetzung des am Grundstück bestehenden Berechtigungsverhältnisses an sämtlichen neu gebildeten Sondereigentumseinheiten war im Fall des OLG München allerdings von Beteiligten nicht beabsichtigt und somit der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 WEG nicht eröffnet. Das OLG München verkennt, dass sich die Teilung gem. § 8 Abs. 1 WEG auf das *eigene Grundstück* beziehen muss. Der Umstand, dass nach ganz herrschender und überzeugender Ansicht auch eine Unterteilung der eigenen *Sondereigentumseinheit* (und damit auch des eigenen Miteigentumsanteils) gem. § 8 Abs. 1 WEG analog zulässig ist, gründet auf der Annahme, dass es sich bei Wohnungs- und Teileigentum um grundstücksgleiche Rechte handelt, also diese Rechte einem Grundstück im Sinne von § 8 Abs. 1 WEG gleichstehen (vgl. BGH NJW 1968, 499; BeckOGK-WEG/Meier, § 8 Rn. 2).

Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 WEG ermöglicht hingegen *nicht* die erstmalige Begründung von Sondereigentum nur in Ansehung eines einzelnen Miteigentumsanteils. Eine Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 WEG, der davon spricht, dass der Eigentümer eines *Grundstücks* durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt das Eigentum an dem Grundstück in Miteigentumsanteile in der Weise teilen kann, dass mit jedem Anteil Sondereigentum verbunden ist, scheidet daher in dem vom OLG München entschiedenen Fall denklogisch aus. Vor der erstmaligen Begründung von Sondereigentum gibt es **überhaupt noch keine grundstücksgleiche Rechtsposition des einzelnen Miteigentümers**, die eine (analoge) Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 WEG rechtfertigen würde (ebenfalls kritisch BeckOGK-WEG/Meier, § 8 Rn. 4).

Selbst wenn man der (unzutreffenden) Ansicht des OLG München folgen wollte, so lässt sich aus der Entscheidung des Gerichts jedenfalls kein Erfordernis ableiten, bereits *vor* einer Aufteilung nach WEG die Miteigentumsanteile zusammenzulegen oder spalten zu müssen. Relevant ist die Entscheidung allenfalls für die dogmatische Frage, ob die WEG-Aufteilung eines Grundstücks unter *Erhöhung* der Anzahl der Miteigentumsanteile einen Rechtsvorgang gem. § 3 WEG oder (auch) gem. § 8 WEG darstellt. Die Entscheidung des OLG München steht daher der Annahme, dass die rechtsgeschäftliche Bestimmung der Anzahl sowie der jeweiligen Größe der Miteigentumsanteile unter gleichzeitiger

inhaltlicher Ausgestaltung derselben nach dem WEG *keiner* vorgeschalteten (zusätzlichen) Auffassung gem. §§ 873, 925 BGB bedarf, nicht entgegen.

2. Ergebnis

Im Ergebnis benötigen die Beteiligten vorliegend rechtstechnisch drei Miteigentumsanteile, um die Aufteilung wie gewünscht vornehmen zu können. Dies kann u. E. schlicht durch eine Neubestimmung der Anteilsgrößen im Rahmen der dinglichen Einigung gem. § 3 WEG erfolgen. Es muss nicht in der notariellen Urkunde offengelegt werden, wie sich diese Neubestimmung mathematisch (durch Spaltung und/oder Zusammenlegung) genau vollzieht. Neben der **inhaltlichen Ausgestaltung des Grundstückseigentums gem. § 3 WEG (erster Schritt)** bedarf es zur Erreichung des gewünschten Ergebnisses freilich noch einer Eigentumszuordnung der jeweiligen Sondereigentumseinheiten. Diese **Eigentumszuordnung der Sondereigentumseinheiten (zweiter Schritt)** setzt freilich jeweils eine Einigung und Eintragung gem. §§ 873, 925 BGB voraus, d. h. die Beteiligten müssen sich über die gewünschte eigentumsmäßige Zuordnung der Sondereigentumseinheiten einigen und sodann jeweils in Abt. I der Wohnungsgrundbücher eingetragen werden.

BGB § 1772

Volljährigenadoption mit Wirkung einer Minderjährigenadoption; Auswirkungen auf die Verwandtschaftsverhältnisse der Tochter

I. Sachverhalt

Es soll eine Volljährigenadoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption durchgeführt werden. Der Annehmende ist seit 2021 mit der Mutter der volljährigen Anzunehmenden verheiratet. Die Anzunehmende ist unverheiratet und hat eine minderjährige Tochter.

II. Fragen

1. Erlöschen mit der Annahme als Kind die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse der Tochter der Anzunehmenden ebenfalls oder bleiben diese weiterhin bestehen?
2. Sofern sich auch die Verwandtschaftsverhältnisse der Tochter der Anzunehmenden ändern: Muss der leibliche Vater der Tochter der Anzunehmenden der Adoption bezüglich der Anzunehmenden zustimmen?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtsfolgen der Volljährigenadoption

Im vorliegenden Fall soll das volljährige Kind der Ehe-

frau adoptiert werden (Stiefkindadoption). In Betracht kommt daher die Durchführung einer normalen Volljährigenadoption i. S. d. §§ 1767 ff. BGB oder die Durchführung einer Volljährigenadoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption (§ 1772 BGB). Die **normale Volljährigenadoption** führt dazu, dass zum Adoptierenden (nicht aber zu dessen Verwandten, § 1770 Abs. 1 BGB) ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis hergestellt wird. Zu den leiblichen Verwandten bleiben die Verwandtschaftsverhältnisse hingegen bestehen, § 1770 Abs. 2 BGB.

Würde dagegen – bei Vorliegen eines dahingehenden Antrags und der Voraussetzungen der Norm – eine **Volljährigenadoption mit starken Wirkungen i. S. v. § 1772 BGB** ausgesprochen, würde die Angenommene wie im Falle der Minderjährigenadoption vollständig in die Verwandtschaft des Annehmenden integriert und andererseits vollständig aus den Verwandtschaftsbeziehungen zu den leiblichen Verwandten gelöst. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB. Im Normalfall führt die Volljährigenadoption mit starken Wirkungen daher dazu, dass das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen zu den leiblichen Verwandten erlöschen würde.

Da es sich vorliegend um einen Fall der **Stiefkindadoption** handelt, greift jedoch auch § 1755 Abs. 2 BGB ein. Dieser sieht vor, dass im Falle der Stiefkindadoption das Erlöschen **nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil** und dessen Verwandten eintritt (hier in Bezug auf den Vater der Anzunehmenden und dessen Verwandte).

2. Rechtsfolgen der Adoption in Bezug auf die Abkömmlinge des Adoptierten

Was die Wirkungen der Adoption in Bezug auf die **Abkömmlinge der Anzunehmenden** anbelangt, so ist insoweit ebenfalls § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB einschlägig. Dieser sieht ausdrücklich vor, dass mit der Annahme das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes **und seiner Abkömmlinge** zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen. Die Abkömmlinge des Anzunehmenden sind daher grundsätzlich in die Wirkungen der Adoption eingeschlossen.

Gleichwohl ist der Wortlaut des § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB nicht ganz eindeutig. Aus dem Wortlaut selbst ergibt sich etwa nicht, dass infolge der Adoption das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen **zu seinen eigenen Kindern** nicht erlischt, genauso wenig wie das **Geschwisterverhältnis mehrerer Kinder des Angenommenen zueinander**, was jedoch ohne Weiteres der Fall ist. Die leibliche Tochter der Angenommenen bleibt also *rechtlich* die Tochter der Angenommenen und eben-

so bliebe ein (hinzugedachtes) weiteres Kind der Angenommenen *rechtlich* Bruder bzw. Schwester der Tochter (vgl. nur BeckOGK-BGB/Löhnig, Std.: 1.2.2024, § 1755 Rn. 7; BeckOK-BGB/Pöcker, Std.: 1.11.2023, § 1755 Rn. 3).

Außerdem bezieht sich das Erlöschen bestehender Verwandtschaftsbeziehungen, das § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB anordnet, unstreitig nur auf die Verwandtschaftsbeziehungen, die **über den Angenommenen** (hier die anzunehmende Tochter) **vermittelt** wurden (BeckOGK-BGB/Pöcker, § 1755 Rn. 2; BeckOGK-BGB/Löhnig, § 1755 Rn. 8). Dies betrifft etwa die Verwandtschaftsverhältnisse zu Onkel/Tante (hier also die Geschwister der Anzunehmenden) oder zu den Großeltern (im hier vorliegenden Fall der Stiefkindadoption zum etwaigen rechtlichen Vater der Anzunehmenden nebst Ehefrau; vgl. zum Ganzen BeckOGK-BGB/Löhnig, § 1755 Rn. 8).

Es tritt also gerade nicht – wie hier befürchtet – ein Erlöschen der Verwandtschaftsbeziehungen des Abkömmlings des Angenommenen zu seinem zweiten Elternteil (und dessen Verwandten) ein (vgl. nur BeckOGK-BGB/Löhnig, § 1755 Rn. 8: „Soweit die Kinder des Angenommenen einen zweiten Elternteil von Rechts wegen haben, werden die Verwandtschaftsbeziehungen zu diesem und dessen Verwandten durch die Annahme nicht berührt.“). So führt auch *Maurer* (in: MünchKommBGB, 9. Aufl. 2024, § 1754 Rn. 20) erläuternd Folgendes aus [Hervorhebung durch das DNotI]:

„Auch die verwandtschaftlichen Beziehungen der Abkömmlinge des Angenommenen erlöschen mit der Annahme, soweit auch der Angenommene mit diesen verwandt ist. Zu seinem angenommenen Elternteil bleibt die Verwandtschaft erhalten. Zudem dauert die Verwandtschaft mit dem anderen Elternteil und dessen Verwandten fort, andernfalls mit der Einwilligung in die Annahme (§ 1749 Abs. 2) über Elternteile verfügt würde, was den Beteiligten fernliegt und zudem verfassungsrechtlich unzulässig wäre.“

3. Ergebnis

Infolge der Adoption der Anzunehmenden nach § 1772 BGB würde zwar das Verwandtschaftsverhältnis der Anzunehmenden und ihrer Abkömmlinge zum Vater der Anzunehmenden und den väterlichen Verwandten der Anzunehmenden beendet (insb. Großvater, Großonkel, -tante), nicht aber das Verwandtschaftsverhältnis der Tochter der Anzunehmenden zum *eigenen* rechtlichen Vater. Diese Verwandtschaftsbeziehung bestünde trotz der Adoption der Anzunehmenden (Mutter der Tochter) mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption (§ 1772 BGB) fort, auch wenn der Wortlaut des § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB insoweit missverstanden werden

könnte. Die Frage nach einer etwaigen Einwilligung des rechtlichen Vaters der minderjährigen Tochter der Anzunehmenden stellt sich daher nicht, da dessen Recht von der Adoption unberührt bleibt.

Rechtsprechung

DSGVO Art. 16, 17; HGB § 10a Abs. 3 Löschung von Wohnanschrift, Geburtsdatum und Unterschrift im Handelsregister

OLG Naumburg, Beschl. v. 11.01.2023 – 5 Wx 14/22
OLG Celle, Beschl. v. 24.02.2023 – 9 W 16/23

Problem

Beide Entscheidungen betreffen das Verhältnis von Registerpublizität und Datenschutzrecht. Im Fall des OLG Celle verlangte ein Geschäftsführer die Löschung seines im Handelsregister eingetragenen Geburtsdatums und seiner Wohnanschrift.

Das OLG Naumburg musste sich mit Gesellschaftern einer GmbH befassen. Diese unterzeichneten im Juni 2016 eine Gründungsurkunde sowie im September 2016 einen Beschluss über die Abberufung des bisherigen Geschäftsführers und die Bestellung eines neuen Geschäftsführers. Die entsprechenden Dokumente mitsamt den Unterschriften der Beteiligten stellte das Registergericht zur Einsicht im Handelsregister bereit. Unter Berufung auf Art. 17 Abs. 1 DSGVO verlangten die Beteiligten vom Registergericht die Schwärzung ihrer Unterschriften.

In beiden Fällen wies das jeweilige Registergericht den Antrag zurück. Auch die dagegen eingelegte Beschwerde blieb jeweils erfolglos.

Entscheidungen

Das OLG Celle hielt die Beschwerde des Geschäftsführers für zulässig, aber unbegründet. Dagegen hielt das OLG Naumburg die Beschwerde der Beteiligten bereits für unzulässig. Den Beteiligten fehle die nach § 59 Abs. 1 FamFG erforderliche Beschwerdeberechtigung. Beschwerdeberechtigt sei nur, wer sich auf die (mögliche) unmittelbare Beeinträchtigung eines eigenen materiellen Rechts berufen könne (vgl. BGH FamRZ 2011, 465 m. w. N.; BGHZ 1, 343, 351). Den Beteiligten stehe aber unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schwärzung der Unterschriften zu.

Beide Obergerichte verneinen einen Anspruch auf Löschung bzw. Schwärzung nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO unter Verweis auf die Ausnahmvorschrift des Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO. Danach ist die Verarbeitung zu-

lässig, wenn sie „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“. Darunter falle das Veröffentlichen von Daten in einem staatlich betriebenen Register. Das OLG Celle verweist hinsichtlich der Personenangaben des Geschäftsführers auf die Verpflichtung aus § 387 Abs. 2 FamFG i. V. m. § 43 Nr. 4 lit. b HRV. Das OLG Naumburg führt zudem aus, der EuGH habe in einer Entscheidung zur Datenschutz-RL festgestellt, dass die Registerpublizität grundsätzlich Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz genieße (EuGH ZD 2017, 325, 327). Der Anspruch auf Schwärzung kann sich nach dem OLG Naumburg auch nicht aus Art. 16 DSGVO ergeben, weil dieser eine unrichtige Angabe von personenbezogenen Daten voraussetze.

Das OLG Celle verneint ein Widerspruchsrecht des Geschäftsführers nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO, weil dieses Recht durch § 10a Abs. 3 HGB ausgeschlossen sei. Die in § 10a Abs. 3 HGB vorgenommene Einschränkung der Rechte aus § 21 DSGVO sei von Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO gedeckt. Danach können die Pflichten und Rechte gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates beschränkt werden. Hierzu zählen laut OLG Celle funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register, die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich seien. Der antragstellende Geschäftsführer habe dem Gericht nicht dargelegt, weshalb sein Geheimhaltungsinteresse höher zu gewichten sei als das Interesse der Allgemeinheit an einem verlässlichen und öffentlichen Register.

Das OLG Naumburg verneint zuletzt auch einen Anspruch, der sich unmittelbar aus Art. 7, 8 der Europäischen Grundrechtecharta und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergeben könnte. Diese Grundrechte schützen das Recht auf Achtung der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten. Das OLG Naumburg hält daher zwar den Schutzbereich für eröffnet. Auch liege ein Eingriff in diese Grundrechte vor. Dieser könne nicht deswegen verneint werden, weil die Beteiligten die Veröffentlichung der Unterschriften selbst initiiert hätten. Denn erst infolge der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie durch das DiRUG sei es möglich geworden, das Handelsregister kostenfrei einzusehen. Durch diese neuen Umstände sei die ursprüngliche Einwilligung der Beteiligten hinfällig geworden. Jedoch könne das Registergericht die von den Beteiligten gewünschte Folgenbeseitigung nicht vornehmen. Es sei

rechtlich nicht vorgesehen, nachträglich die im Register gespeicherten Daten zu verändern. Insoweit gelte der Grundsatz der Registerwahrheit. Die Beteiligten könnten sich insoweit auch nicht auf den neu eingeführten § 9 Abs. 7 HRV berufen. Diese Vorschrift betreffe den Austausch eines Dokuments durch ein anderes, nicht aber die Veränderung des Ausgangsdokuments.

Praxishinweise

Die beiden aktuellen Entscheidungen zeigen, dass zumindest derzeit in den betroffenen Fällen kein Anspruch auf die Löschung oder die Schwärzung von rechtmäßig im Register aufgenommenen persönlichen Daten besteht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die zum 1.6.2023 geänderte DONot. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 DONot n. F. kann grundsätzlich von der Angabe einer Anschrift (Straße und Hausnummer) abgesehen werden, wenn die Urkunde zur Übermittlung an ein Registergericht bestimmt ist. Darüber hinaus kann bei sämtlichen natürlichen Personen, die geschäftlich oder dienstlich auftreten, anstelle von Wohnort und Anschrift eine Geschäfts- bzw. Dienstanschrift einschließlich des Ortes angegeben werden, § 5 Abs. 1 S. 5 DONot n. F. Letzteres gilt auch, wenn die Urkunde nicht zur Übermittlung an ein Register bestimmt ist.

Die gegen den Beschluss des OLG Celle zum BGH eingelegte Rechtsbeschwerde hatte in der Sache keinen Erfolg (Az. II ZB 7/23; Beschl. v. 23.1.2024).

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225

E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notar a. D. Dr. Andreas Bernert

Redaktion: Notarassessor Dr. Philipp Theuersbacher

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn